



ABTEILUNG UMWELT

Merkblatt

Richtlinie für den Einbau eines Leckschutzsystems

Umrüsten von erdverlegten einwandigen Tanks

1 Geltungsbereich

Erdverlegte einwandige Tanks stellen ohne Zweifel ein sehr grosses Risiko für die Gewässer dar. Gemäss der Übergangsbestimmung der Gewässerschutzverordnung sind diese Tanks bis zum 31. Dezember 2014 nach dem Stand der Technik auf Doppelwandigkeit umzurüsten oder ausser Betrieb zu setzen (Gewässerschutzgesetz Art. 22 Abs.1 und 2; Gewässerschutzverordnung, Art. 32a Abs. 1, 2 und 3, Gewässerschutzverordnung, Übergangsbestimmung zur Änderung vom 18. Oktober 2006).

2 Rohr- und Druckausgleichsleitung

Erdverlegte und nicht sichtbare Produktleitungen sind in dichte und mediumbeständige Leckerkennungsrohre (z.B. Polyethylen), über dem maximalen Tankniveau, zu verlegen.

Die Dichtheit bestehender Leckerkennungsrohre ist mit einer anerkannten Prüfmethode nachzuweisen.
Rohre aus Weich-PVC sind nicht gestattet und müssen ersetzt werden.

Die Anlagen sind ohne Rücklaufleitung zu installieren. Rohrleitungen, die unter dem max. Flüssigkeitsspiel des Tanks verlaufen, müssen gegen das selbsttätige Auslaufen gesichert sein.

Die Druckausgleichsleitung ist auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen (\varnothing mindestens 1½", Abschlusskappe muss demontierbar sein, dicht und mit Gefälle gegen den Tank).

Leitungen, die nicht alle diese, oben erwähnten Kriterien erfüllen, sind zu ersetzen. Ersetzte oder nicht mehr verwendete Leitungen (Füll-, Druckausgleichs- und Produktleitungen) sind zu entleeren und zu entfernen. Bei Leitungen, die nicht komplett demontiert werden können, sind die sichtbaren Teile abzutrennen.

3 Messstab und Füllarmaturen

Der Messstab muss dem neuen Volumen angepasst werden. Die Einteilung des Messstabes in Litern, Nullpunkt unten, ist entsprechend dem Nennvolumen des Tanks auszuführen. Der höchstzulässige Füllstand ist zu markieren und mit der genauen Literzahl und dem Hinweis „max. Füllstand 95 %“ zu bezeichnen.

Die Füllarmaturen (Füllstutzen, Steckdose der Abfüllsicherung und Messstutzen) dürfen sich max. 30 cm unter der Schachtabdeckung befinden und müssen gut bedienbar sein (Serviceöffnung).

In den Gewässerschutzbereichen A_u, A_D und Z_u muss der Domschacht dicht sein.

4 Leckanzeigergeräte

Bei allen verwendeten Leckanzeigergerädetypen ist die Gewässerschutztauglichkeit durch eine akkreditierte Prüfstelle zu bescheinigen. Die Geräte dürfen nur von Fachfirmen eingebaut werden.

Inhaberinnen und Inhaber müssen die Funktionstüchtigkeit der Leckanzeigesysteme alle 2 Jahre kontrollieren lassen. Eine Kopie des Prüfprotokolls ist durch die Fachfirma dem UGZ, Fachbereich Tankanlagen, zuzustellen.

Geht das Leckanzeigergerät auf Alarm (akustisch und optisch): zuerst die Anleitung am Gerät durchlesen, dann handeln! Wird ein Flüssigkeitsverlust festgestellt oder vermutet, ist unverzüglich die Wasserschutzpolizei zu benachrichtigen!

5 Termindisposition für die Sanierung

Die Termindisposition der Sanierung ist frühzeitig mit dem zuständigen Sachbearbeiter vom UGZ, Fachstelle Tankanlagen, zu koordinieren.

Stadt Zürich
Umwelt- und Gesundheitsschutz
Abteilung Umwelt

Tankanlagen
Walchestrasse 31
Postfach 3251, 8021 Zürich

Postfach 3251, 8021 Zürich
Tel. 044 412 43 76
Fax 044 363 78 50
ugz-tankanlagen@zuerich.ch
www.stadt-zuerich.ch/ugz